

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Strafprozessrecht in Theorie und Praxis

(Herbstsemester 2016)

Examinator Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann  
Datum/Zeit der Prüfung 06. Januar 2017 / 09:00 – 11:00 Uhr  
Ort der Prüfung  
Matrikelnummer  
Prüfungslaufnummer  
Maturitätssprache

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **66 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: StPO, BGG, StGB, BV, EMRK. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

<b>Aufgabe 1      Kurzfragen zu den Aufsätzen im Reader</b>
-------------------------------------------------------------

- a) Zum Aufsatz «Grenzen und Rahmenbedingungen der verdeckten präventiven Tätigkeit der Polizei» von Thomas Hansjakob: Hansjakob nimmt gestützt auf die vom BGer näher definierte Vorermittlung eine Kategorienbildung vor. Welche Kategorien bildet er?
- b) Zum Aufsatz «Aktuelle Fragen zum Konfrontationsrecht» von Dorrit Schleiminger: Welche drei Kriterien prüft der EGMR regelmässig in Bezug auf eine Verletzung des Konfrontationsrechts?
- c) Zum Aufsatz «Abgekürzte Rechtsstaatlichkeit – Überlegungen zum abgekürzten Verfahren gemäss Art. 358 – 362 StPO» von Nils Stohner: Welche drei verschiedenen Arten von Absprachen unterscheidet Stohner? Beschreiben Sie diese kurz.

<b>Total:</b>	<b>8</b>	<b>Punkte</b>
---------------	----------	---------------

**Aufgabe 2 Diebstahl als Familiensache**

Patrizia Eigenmann verdächtigt den Freund ihrer erwachsenen Tochter Paula, drei 50.00 CHF-Geldscheine aus ihrer Bargeldschublade in der Küche entwendet zu haben. Um gänzlich sicherzugehen und den Familienfrieden nicht unnötig aufs Spiel zu setzen, bringt Eigenmann eine versteckte Überwachungskamera an, welche die Küche rund um die Uhr überwacht.

Nachdem am nächsten und übernächsten Tag zwei weitere 50.00 CHF-Scheine verschwunden sind, sichtet Eigenmann die Aufnahmen der Kamera und wird fündig. Überraschenderweise wurde das Geld jedoch nicht von Paulas Freund, sondern von Paula selber behändigt. Eigenmann stellt ihre Tochter zur Rede. Diese streitet die Diebstähle ab. Die Videoaufnahmen hält Eigenmann geheim; sie möchte, dass Paula die Entwendungen aus eigener Initiative und ohne Vorhalt der Aufnahmen gesteht.

Da Paula weiter uneinsichtig bleibt, beschliesst Patrizia Eigenmann gegen ihre Tochter Strafantrag zu stellen. Vom Strafverfahren erhofft sie sich einen erzieherischen Effekt. Paula wohnt noch immer unter dem gleichen Dach und so fühlt sich Eigenmann weiterhin für sie verantwortlich. Die Polizei leitet alle Unterlagen, samt der CD mit den Videoaufnahmen, an die zuständige Übertretungsstrafbehörde weiter.

Im Zuge der Sichtung des Videomaterials kommt ein Telefongespräch zwischen Paula und einer dritten Person, welches in der überwachten Küche geführt wurde, zu Ohren der Strafverfolgungsbehörde. Dieses lässt klar darauf schliessen, dass Paula im regionalen Hehlereizirkel (Art. 160 StGB) involviert ist und sie das gestohlene Geld für Investitionen in neue Ware brauchte.

- a) Wie hat die Übertretungsstrafbehörde vorzugehen?

Der zuständige Strafverfolger erachtet die Voraussetzungen eines Strafbefehls als erfüllt. Nichtsdestotrotz möchte er beim zuständigen Gericht Anklage erheben, da er ein Verfechter des öffentlichen Verfahrens ist.

- b) Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?

**Hinweis:**

Mögliche Problemfelder bzgl. Verwertbarkeit der Video-Aufnahmen sind **nicht** zu behandeln. Für die Beantwortung der Fragen ist von der Verwertbarkeit der Aufnahmen auszugehen.

<b>Total:</b>	<b>5.5</b>	<b>Punkte</b>
---------------	------------	---------------

Aufgabe 3	«Outing»
-----------	----------

Mirko Maierhofer beschliesst an seinem 18. Geburtstag, den Eltern seine bisher versteckt gelebte Homosexualität offenzulegen. Er wartete mit diesem «Outing» bis zu seiner Volljährigkeit, da seine Eltern aus einem stark religiös geprägten Umfeld stammen, welches Homosexualität im Grundsatz ablehnt und dieser mit Ausgrenzung und Schikane begegnet. Als die Bombe schliesslich platzt, nimmt Mirkos Mutter Mirlinda zu seinem Erstaunen die Nachricht relativ gelassen entgegen. Nicht so der Vater Anton, welcher bereits in der Vergangenheit im Dorf durch seine gewalttätige und homophobe Art aufgefallen war. Er rastet völlig aus und traktiert seinen homosexuellen Sohn mit Faustschlägen ins Gesicht, in der Hoffnung, diese „Flausen“ wieder aus ihm rausprügeln zu können. Der Mutter gelingt es, den Vater vom Sohn loszureissen. Sie erfährt zu keinem Zeitpunkt eine Schädigung, jedoch erleidet Mirko eine bleibende beträchtliche Schädigung seiner Sehkraft. Anton brennen ob der mütterlichen Intervention alle Sicherungen durch: Er droht, Mirko umzubringen. Mirlinda sperrt Anton in einem günstigen Moment und allein zu seinem Schutz in ein Zimmer.

Gegen Anton Maierhofer wird wegen des Verdachts auf schwere Körperverletzung und Drohung gegen seinen Sohn ein Strafverfahren eröffnet. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Der Vater befindet sich seit Beginn der Untersuchung in Untersuchungshaft (Haftgrund: Kollusionsgefahr).

Mirko ist als Privatkläger am Verfahren beteiligt, die Mutter und die beiden anderen Söhne (welche zum Tatzeitpunkt nicht anwesend waren) als Zeugen. Der Vater bestreitet die Tat vehement. Mirlinda und Mirko wurden bereits ein erstes Mal einvernommen. Sie beschreiben Anton als manipulative, dominante und autoritäre Person, der es zu gehorchen gilt. Sie haben Angst vor ihm. Mirlinda ist nicht erwerbstätig und kommt ihren Pflichten als Hausfrau nach. Anton ist für den finanziellen Unterhalt der Familie besorgt. Die beiden anderen Söhne hingegen, welche beim Vorfall nicht zugegen waren, halten klar zu ihrem Vater. Der eine Sohn unterbreitete der Mutter im Auftrag des Vaters sogar eine Desinteresse-Erklärung mit folgendem Inhalt: „Anton wurde weder gegen mich noch gegen meinen Sohn Mirko handgreiflich. An besagtem Geburtstag von Mirko rastete er bloss verbal aus“. Die Mutter unterschrieb diese Erklärung auf Druck der beiden Söhne.

**Hinweis:** Das Gericht erhebt an der Hauptverhandlung Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Diese Notwendigkeit wird bejaht, wenn der Beschwerdeführer die Straftaten vollumfänglich bestreitet und wenn eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt. Das erstinstanzliche Strafgericht will einen persönlichen Eindruck von den direkt in die Auseinandersetzung involvierten Personen gewinnen und wird diese anlässlich der Hauptverhandlung befragen.

- a) Nehmen Sie zu folgenden Zusammenhängen im Kontext der Untersuchungshaft Stellung:
  - Tatverdacht und Haftdauer
  - Haftdauer und drohende Sanktion
  - Übertretung und Untersuchungshaft
- b) Ist vorliegend der Haftgrund der Kollusionsgefahr als Voraussetzung der angeordneten Untersuchungshaft erfüllt?

Nach etwa zwei Wochen steht die Untersuchung kurz vor ihrem Abschluss. Die StA erachtet die Anordnung eines strafprozessualen Kontakt- und Rayonverbots inzwischen als die angemessenere Zwangsmassnahme zur Verhinderung der Kollusionsgefahr. In der Folge wird Anton aus der Haft entlassen und ihm wird ein entsprechendes Verbot auferlegt.

- c) Der Vater möchte gegen das angeordnete Kontakt- und Rayonverbot vorgehen. Wie gestaltet sich in solchen Fällen der gesamte nationale Instanzenzug?

<b>Total:</b>	<b>15.5</b>	<b>Punkte</b>
---------------	-------------	---------------

Aufgabe 4	<b>Einstellungs-Potpourri</b>
-----------	-------------------------------

Gegen Luca Walker wird ein Strafverfahren wegen mehrfacher Veruntreuung geführt, welche er im Rahmen seiner Tätigkeit als Kassier des lokalen Tischfußballvereins begangen haben soll. Der Verein hat sich als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt konstituiert. Staatsanwältin Landolt erachtet zwar eine Eventualabsicht auf Bereicherung als gegeben, jedoch nicht den ihrer Ansicht nach hinsichtlich Bereicherung erforderliche direkte Vorsatz ersten Grades (siehe Hinweis 1 unten). Infolgedessen erlässt Landolt eine Einstellungsverfügung.

- a) Kann der Tischfußballverein gegen die Einstellungsverfügung vorgehen (nehmen Sie *auch* zu Frist und Instanz Stellung)?
- b) War es die richtige Entscheidung, das Verfahren einzustellen? Welcher Grundsatz wird von der Lehre und Praxis hier regelmässig ins Spiel gebracht und was besagt dieser Grundsatz?

**Hinweis 1:** Beachten Sie zur Beantwortung dieser Frage auch folgende Textstelle aus dem Basler Kommentar:

*„Absicht unrechtmässiger Bereicherung kann auch hier (vgl. vor Art. 137 N 72 ff.) nur dolus directus meinen (also direkten Vorsatz ersten Grades; vor Art. 137 N 77). Ausgeschlossen bleibt damit die blosser Eventualabsicht auf Bereicherung (ebenso Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT/17, § 13 N 37; offengelassen in Corboz<sup>3</sup>, Art. 138 N 14; anders freilich das BGer, vgl. BGE 118 IV 32, 34, zuletzt bestätigt in BGer, StrA, 14.5.2012, 6B\_472/2011, E. 15.1; zustimmend Donatsch, IIP<sup>9</sup>, 115; Eder, ZStrR 2011, 397; Dupuis et al., Petit Commentaire CP<sup>2</sup>, Art. 138 N 45).“*  
(BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, N 114 zu Art. 138 StGB, Hervorhebung hinzugefügt)

**Hinweis 2:** Gehen Sie davon aus, dass die Voraussetzungen für einen Strafbefehl nicht erfüllt sind.

**Sachverhaltsvariante:**

Die Veruntreuungen Walkers treten erst Jahre später zu Tage, was dazu führt, dass Landolt das Verfahren infolge Verjährung einstellt. Der Begründung der Einstellungsverfügung ist nachfolgende Passage entnommen:

*„Zwar existieren zahlreiche Fakten (mehrere Aussagen von Zeugen etc.), die eine deutliche Sprache und klar für ein schuldhaftes Begehen der Veruntreuungen sprechen. Jedoch steht der erwähnte Eintritt der Verjährung einem weiteren Verfahren entgegen, weshalb die Einstellung zu ergehen hat – ungeachtet der eigentlich klaren Faktenlage, die unter den üblichen Umständen eindeutig für einen Schuldspruch ausgereicht hätte.“*

- c) Wie beurteilen Sie diese Passage unter strafprozessualen Gesichtspunkten?

<b>Total:</b>	<b>15</b>	<b>Punkte</b>
---------------	-----------	---------------

**Aufgabe 5 Die Krux mit Strafbefehlen**

Auf der ersten Ausfahrt möchte Luna Albisser die Grenzen des von ihrer Freundin Noemi Leuenberger neu erworbenen Fahrzeugs gleich ordentlich ausloten und beschleunigt mitten im Nachbardorf auf gut 80 km/h. Prompt wird sie von einem Geschwindigkeitsmessgerät geblitzt. „Nicht schon wieder!“, denkt sie sich.

Der Fall landet bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche ohne jede vorgängige Einvernahme einen Strafbefehl erlässt. Als Sanktion wird eine bedingte Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 70.00 CHF festgesetzt. Der Strafbefehl wird Noemi Leuenberger zugestellt, der Halterin des Fahrzeugs. Diese nimmt den Strafbefehl entgegen, unternimmt in der Folge jedoch bewusst nichts weiter, da sie Albisser, die aktuell in einer schwierigen Lebensphase steckt, nicht noch weitere Unannehmlichkeiten aufbürden will. Zwei Wochen nach Ablauf der Einsprachefrist erhält Leuenberger erneut Post. Diesmal vom Strassenverkehrsamt. Aufgrund der Verkehrsregelverletzung wird Leuenberger der Führerausweis entzogen. Dies will sie nun doch nicht auf sich sitzen lassen.

- a) Kann Noemi Leuenberger gegen den Strafbefehl vorgehen? Kann sie dagegen Einsprache erheben, ist eine Wiederherstellung der Frist möglich, welches einzige Rechtsmittel (nur dieses prüfen!) kommt evtl. in Frage und weshalb?

**Hinweis:** Gehen Sie davon aus, dass die Zustellung des Strafbefehls korrekt erfolgt ist.

**Sachverhaltsvariante:**

Luna Albisser wird als tatsächliche Lenkerin ermittelt und es wird ein Strafbefehl gegen sie erlassen. Nach erfolgter gültiger Einsprache überweist die Staatsanwaltschaft die Akten ans erstinstanzliche Gericht, welches eine Hauptverhandlung ansetzt. Im Zuge der Verhandlung wird klar, dass das erstinstanzliche Gericht die im Strafbefehl festgesetzte Sanktion als zu mild erachtet und gedenkt, eine höhere Strafe auszusprechen.

- b) Wie beurteilen Sie eine mögliche Verurteilung zu einer höheren Strafe?
- c) Albisser hat Sie mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt: Was raten Sie Ihrer Klientin noch während der Verhandlung, wenn Sie davon ausgehen, dass das erstinstanzliche Gericht tatsächlich eine höhere Strafe ausspricht und die Rechtsmittelinstanzen regelmässig nur zurückhaltend in die Strafzumessung des erstinstanzlichen Gerichts eingreifen?

<b>Total:</b>	<b>11</b>	<b>Punkte</b>
---------------	-----------	---------------

**Aufgabe 6 Heisser Draht zum «Circle»**

Es gilt als allgemein bekannt, dass die Gang «Circle» das regionale Drogen- wie auch Rotlichtmilieu beherrscht. Zur Sicherung der Machtstellung schreckt sie selbst vor schweren Gewalt- und Vermögensdelikten (u.a. Art. 122, Art. 139 Ziff. 2, Art. 140 StGB) nicht zurück. Den Strafverfolgungsbehörden ist es bis anhin nicht gelungen, die Gruppierung zu zerschlagen oder zumindest erheblich zu schwächen. Einzig einige der «kleinen Fische» konnten bisher dingfest gemacht werden. Zum ganz grossen Coup gegen die Führungsriege der Bande ist es aber nie gekommen.

Der Staatsanwaltschaft wird bekannt, dass Joe Leitner, einer der führenden Köpfe der Bande, und Mitglieder der Führungsriege oft in der Wohnung von Leitners betagten Mutter verkehren, wobei vermutet wird, dass über deren Telefonanschluss ein wesentlicher Teil der Kommunikation innerhalb der Gang stattfindet. Die Mutter hat keine Kenntnis der tatsächlichen Vorgänge.

- a) Welche strafprozessuale Massnahme bietet sich unter den hier gegebenen Umständen primär an? Sind die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt?

Die getroffene strafprozessuale Massnahme rückt eine «neue» Person, die in der Anordnung dieser Massnahme keiner strafbaren Handlung beschuldigt wird, in den Fokus der Strafverfolgungsbehörde: Anna Kölliker wird die Veruntreuung einer Pfandsache (Art. 145 StGB) zur Last gelegt.

- b) Wie beurteilen Sie die Verwertbarkeit dieser neuen «Ausbeute»?

**Hinweis:** Für die Beantwortung der Fragen ist das BÜPF **nicht** beizuziehen.

<b>Total:</b>	<b>11</b>	<b>Punkte</b>
---------------	-----------	---------------